

Leitfaden und Erläuterungen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) (Verfahrensordnung)

1. Präambel

Am 2. Juli 2023 ist das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz) in Kraft getreten. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, die EU-weit einen standardisierten Schutz für Hinweisgeber festlegt. Das HinSchG verpflichtet (auch) private Unternehmen mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten, ein Hinweisgebersystem einzurichten, um natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese weitergeben möchten, zu schützen.

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf ist ein christlich-diakonisches, soziales und weltoffenes Unternehmen. Die aus der christlich-protestantischen Prägung und Orientierung erwachsenen Werte sind für uns verbindlich und stellen die Grundlage für unsere alltägliche Arbeit für Menschen dar.

Zu den wesentlichen verpflichtenden Werten gehören für die Evangelische Stiftung Alsterdorf als diakonischem Träger und für ihre Tochter- und Enkelgesellschaften (zusammen „ESA“) ethisch verantwortliches, rechtskonformes Handeln, die Einhaltung von Menschenrechten sowie Nachhaltigkeit.

Wir ermutigen deshalb alle Beschäftigten, Regelverstöße sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken offen anzusprechen. Hinweise auf etwaige Regelverstöße und auf mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten können jederzeit geschützt intern, aber auch extern gemeldet werden.

Hinweisgeber können frei entscheiden, ob sie interne Meldungen oder Hinweise über externe Meldestellen abgeben möchten. Dieser Leitfaden erläutert, wie mögliche Regelverstöße intern gemeldet werden können und wie die Evangelische Stiftung Alsterdorf mit den Meldungen verfährt.

Das HinSchG und entsprechend dieser Leitfaden richten sich an die **Beschäftigten aller Gesellschaften und Einrichtungen** des Verbundes der Evangelischen Stiftung Alsterdorf **und an alle hinweisgebenden externen Personen** (zusammen „hinweisgebende Personen“ oder „Hinweisgeber“). Zu den Beschäftigten im Sinne des Leitfadens gehören auch die Mitglieder des Vorstandes, der Aufsichtsgremien und der Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften, sowie Ehrenamtliche, Praktikanten, Hospitanten, Freiwillige, Leiharbeitnehmende und alle weiteren bei der Evangelische Stiftung Alsterdorf oder ihre verbundenen Gesellschaften beschäftigten Personen („Mitarbeitende“ oder „Beschäftigte“).

Die Geltung dieses Leitfadens und Erläuterungen für alle Beschäftigten des Stiftungsverbundes wurde mit der Gesamt-Mitarbeitervertretung in der Dienstvereinbarung G-DV Nr. 20 (DV G-20) vereinbart.

Menschen sind unser Leben.

alsterdorf

2. Vom Hinweisgeberschutzgesetz geschützte Personen

Das Hinweisgeberschutzgesetz umfasst den Schutz

- der hinweisgebenden Person,
- der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind,
- sonstiger Personen, die von einer Meldung betroffen werden.

3. Vom Hinweisgeberschutzgesetz umfasste Rechtsgebiete

Hinweisgebende Personen können jederzeit den Verdacht auf Verstöße gegen Vorschriften bzw. verbindliche Regeln, aber auch auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten melden („Hinweise“ oder „Meldungen“).

Zu den Regelverstößen zählen grundsätzlich alle Verstöße gegen geltendes Recht (Gesetze, Verordnungen oder sonstige verbindliche Regeln/Pflichten), insbesondere Verstöße, die strafbewehrt oder bußgeldbewehrt sind (**Beispiele siehe Anlage**).

4. Allgemeine Stellen für hinweisgebende Personen, insbesondere Beschäftigte

Allgemein können sich Hinweisgeber jederzeit an folgende Personen bzw. Stellen wenden:

- Direkte/r Vorgesetzte/r
- Geschäftsführung
- Vorstand

5. „Interne Meldestellen“/Beschwerdekanal

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf hält zwei sog. „interne Meldestellen“ im Sinne des HinSchG vor.

Hinweisgeber können sich mit Hinweisen/Meldungen vertraulich an den Syndikusrechtsanwalt wenden. Dieser ist vom Vorstand mit den Aufgaben einer „internen Meldestelle“ beauftragt:

- Andreas Oberlinger, **Syndikusrechtsanwalt**
Evangelische Stiftung Alsterdorf
Alsterdorfer Markt 4, 22297 Hamburg
Telefon: 0 40.50 77 34 15

Zudem hat die Evangelische Stiftung Alsterdorf als „interne Meldestelle“ die PPD-Beratung für Familie und Beruf GmbH als Ombudsperson, d.h. als externe unparteiische Vertrauensperson eingesetzt, an die sich Hinweisgeber ebenfalls **vertraulich** wenden können. Bei Abwesenheit des Syndikatsrechtanwaltes fungiert die Ombudsperson der ESA als dessen Vertretung.

- **Ombudsperson**
Kontaktdaten der Ombudsperson:
PPD Beratung für Familie und Beruf GmbH
vertreten durch Herrn Martin Beyer
Königstraße 54, 22767 Hamburg
Telefon: 0 40.30620 278

Die Ombudsperson der ESA ist über das hierfür eingerichtete webbasierte Meldeportal <https://ppd-meldestelle.de/evangelische-stiftung-alsterdorf/> sowie an allen Arbeitstagen zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr auch telefonisch zu erreichen; außerhalb dieser Zeiten

können Sprachnachrichten hinterlassen werden. Meldungen können auch postalisch oder nach Terminvereinbarung in einem persönlichen Gespräch gegeben werden.

Die hinweisgebende Person kann sich mit Meldungen bzw. Hinweisen an die Ombudsperson wenden und mit ihr ggf. auch in Dialog treten.

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf hat die Ombudsperson beauftragt, eingehende Meldungen aufzunehmen und **vertraulich** zu behandeln. Die Ombudsperson ist verpflichtet, die Identität von Hinweisgebern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person gegenüber dem Syndikusrechtsanwalt offenzulegen. Die Ombudsperson ist unabhängig und weisungsfrei. Die Hinweisgebenden erhalten von dem Syndikusrechtsanwalt oder von der Ombudsperson innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine Bestätigung.

6. Verfahren mit Verdachtsfällen

Für die Evangelische Stiftung Alsterdorf ist ethisch verantwortliches, rechtskonformes Handeln wesentlich. Wir ermutigen deshalb alle Beschäftigten, Fehlverhalten in redlicher Absicht offen zu melden.

Die Ombudsperson prüft die bei ihr eingehenden Hinweise/Meldungen darauf, ob sie in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt. Dazu wird sie die hinweisgebende Person ggf. um weitere Informationen ersuchen, um den gemeldeten Sachverhalt besser zu erfassen und/oder um mit der hinweisgebenden Person in Dialog zu treten. Die Meldungen werden sodann mit einer Kurzeinschätzung **vertraulich** an den Syndikusrechtsanwalt weitergegeben.

An Vorgesetzte, Geschäftsführungen und Vorstandsmitglieder direkt gemeldete Verdachtsfälle von Regelverstößen werden ebenfalls **vertraulich** an den Syndikusrechtsanwalt weitergeleitet.

Alle beim Syndikusrechtsanwalt eingehenden Meldungen werden unvoreingenommen auf Stichhaltigkeit geprüft. Gemeldete Verdachtsfälle werden **stets vertraulich** behandelt. Es wird eine strukturierte, fallbezogene Dokumentation erstellt und nur diejenigen Personen informiert, die erforderlich sind, um den Verdachtsfall angemessen prüfen, untersuchen, festgestelltes Fehlverhalten abstellen und weitere Abhilfemaßnahmen vornehmen zu können („Kenntnis nur wenn nötig“).

Für die Entgegennahme und Dokumentation der Hinweise, die Untersuchung der Vorwürfe und die Umsetzung von Folgemaßnahmen wie z.B. Korrektur- oder Disziplinarmaßnahmen gilt **Vertraulichkeit**.

Der Hinweisgeber erhält innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Hinweises bei der Ombudsperson bzw. beim Syndikusrechtsanwalt eine Information zu den Prüfungsergebnissen. Sollte der Vorgang noch nicht abgeschlossen sein, wird über den Stand der Aufklärung informiert.

Der Syndikusrechtsanwalt informiert den Vorstand in regelmäßigen Abständen anonymisiert über Anzahl und konkrete Gegenstände der eingehenden Meldungen. Ebenso informiert der Syndikusrechtsanwalt die Geschäftsführungen betroffener Tochter- oder Enkelgesellschaften.

Sollte ein Mitglied des Vorstands oder einer Geschäftsführung Gegenstand einer schwerwiegenden Meldung sein, so wird diese Person in den Melde-, Prüfungsprozess **nicht** eingebunden.

7. Weitere Untersuchung von stichhaltigen Verdachtsmeldungen

Kommt nach Prüfung der Meldung und Beratung mit der Ombudsperson der Syndikusrechtsanwalt zu dem Ergebnis, dass ein gemeldeter Sachverhalt nach Verdachtsgrad und Schwere des Verstoßes tiefergehend zu untersuchen ist, informiert er die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft, auf die sich der gemeldete Verstoß bezieht; bei gemeldeten Verstößen innerhalb der ESA den Vorstand.

Der Syndikusrechtsanwalt unterbreitet Vorschläge, wie weiter zu verfahren ist, insbesondere zu

- Umfang der Untersuchung
- Untersuchungsmaßnahmen
- Zusammensetzung des Untersuchungsteams
- gegebenenfalls zu ergreifende weitere Maßnahmen.

Unter Einbindung der zuständigen Geschäftsführung oder des Vorstands entscheidet der Syndikusrechtsanwalt über die Einleitung der Untersuchung, die der Syndikusrechtsanwalt durchführt.

Alle Beschäftigten, die mit einer Untersuchung in Berührung kommen, sollen diese unterstützen.

Je nach Ergebnis der Untersuchung werden angemessene Folgemaßnahmen festgelegt und umgesetzt. Angemessene Folgemaßnahmen können zum Beispiel Anpassungen von Abläufen und Kontrollverfahren, aber auch arbeitsrechtliche Konsequenzen oder anderweitige Abhilfemaßnahmen sein. Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom Syndikusrechtsanwalt stichprobenartig überwacht.

Alle Maßnahmen, Untersuchungen, Ergebnisse und Folgemaßnahmen zur bzw. der Aufarbeitung von gemeldeten Verdachtsfällen werden dokumentiert.

8. Keine Repressalien/Sanktionen

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf **toleriert keine** Repressalien/Sanktionen, Benachteiligungen und Vergeltungsmaßnahmen von Personen, die in redlicher Absicht Hinweise abgeben. Eine Benachteiligung kann zu Disziplinar- oder anderen geeigneten Maßnahmen führen.

Wer einen Verdachtsfall in redlicher Absicht und auf Grundlage eigener Kenntnisse meldet, wird **vor jeder Form von Benachteiligung** – z. B. Diskriminierung oder Mobbing – **geschützt**. Ist ein Hinweisgebender überzeugt, wegen der Meldung eines Verdachtsfalles oder der Mitwirkung an einer Untersuchung benachteiligt zu werden, sollte dies umgehend dem Syndikusrechtsanwalt gemeldet werden. Diese Berichte werden **vertraulich** behandelt.

Geschützt vor Benachteiligungen werden **nur redlich handelnde** hinweisgebende Personen. Redlich sind Personen, die aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen bzw. ein Regelverstoß vorliegt.

9. Wahrung der Interessen beschuldigter Beschäftigter

Jede(r) Beschäftigte(r), die/der eines Fehlverhaltens beschuldigt wird, hat das Recht, die gegen sie/ihn vorgebrachten Informationen einzusehen. Ausgenommen hiervon ist allein die Identität der Person, die den Verdachtsfall gemeldet und gegenüber der Ombudsperson und/oder dem Syndikusrechtsanwalt um Anonymität gebeten hat.

Die Freigabe der vorgebrachten Informationen kann solange ausgesetzt werden, bis das Risiko einer Gefährdung des Ausgangs einer geplanten oder laufenden Untersuchung nicht mehr besteht.

Jede(r) Beschäftigte(r), die/der eines Fehlverhaltens beschuldigt wird, hat überdies das Recht, ihre/seine Ansichten im Rahmen der Untersuchung darzulegen. Weiterhin hat die/der beschuldigte Beschäftigte das Recht, zur Verteidigung Dokumente vorzulegen und Zeugen beizubringen.

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf wird sich und ihre Beschäftigten **gegen falsche Verdächtigungen** und nicht redlich vorgebrachte Behauptungen schützen. Bewusst falsche und in böser Absicht gemachte Verdächtigungen und die vorsätzlich oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen können zu disziplinarischen oder anderen geeigneten Maßnahmen führen.

10. Schutz personenbezogener Daten

Die Evangelische Stiftung Alsterdorf bzw. der Syndikusrechtsanwalt und die Ombudsperson sind verpflichtet, sich unter Beachtung der einschlägigen Regelungen des HinSchG an die anwendbaren Gesetze und Regularien zum Schutz personenbezogener Daten zu halten. Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Aufarbeitung von Verdachtsfällen gesammelt, abgelegt oder verarbeitet werden, werden von den internen Meldestellen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen des HinSchG und dem anwendbaren Datenschutzrecht verarbeitet. Dies umfasst die Art, wie personenbezogene Daten erhoben, genutzt oder abgelegt, sowie an wen diese Daten weitergegeben werden.